VERHANDLUNGEN

Baden (Grand Duchy). Landstände. Zweite Kammer

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA
DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verhandlungen

der

außerordentlichen

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

vom Januar 1897.

Enthaltend

die

Protokolle und Beilagen

der

Zweiten Kammer.

444

III G

Karlsruhe.
Druck der Aktiengesellschaft „Badenia".
1897.

Digitized by Google

Vorstand der Kammer:

wie beim Landtag 1895/96.

Abtheilungen
wurden nicht gebildet.

Budgetkommission:
wie beim Landtag 1895/96.

Mitglieder der Kammer:

ebenso,

mit Ausnahme des mit Tod abgegangenen Abgeordneten Wittmer, für welchen im 50. Wahlbezirk (Eppingen-Sinsheim) Notar Philipp Reichardt in Durlach gewählt wurde.

Digitized by Google

J356
K4
v. 444
DOCUMENTS
DEPT.

Inhalts-Register

über die

Verhandlungen der zweiten Kammer

des

außerordentlichen Landtags

1897.

A. Protokolle.

	Seite
Vorbereitende Sitzung	1
Feierliche Eröffnung des außerordentlichen Landtags	2

I. Sitzung.

Bildung der Abtheilungen	3
Wahl des Präsidiums und der Sekretäre	3
Urlaub der Abgg. v. Buol und Fischer I.	4
Prüfung der Abgeordnetenwahl im 50. Wahlbezirk (Eppingen—Sinsheim)	4
Vorlage der Großh. Regierung: Gesetz-Entwurf, die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige betreffend (Beilage, Seite 9—14)	4
Wahl der Budgetkommission	4—5

II. Sitzung.

Urlaub des Abg. Stegmüller	5
Nachrufe an früher verstorbene Landtagsabgeordnete	6
Fortdauer des Druckvertrags vom letzten Landtag	6
Berathung des Berichts der Budgetkommission über den vorgelegten Gesetz-Entwurf (Beilage, Seite 15—19)	6

III. Sitzung.

Urlaub des Abg. Flüge	7
Druck der Kammerverhandlungen	7
Mittheilung über Annahme des Gesetz-Entwurfs, die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige betreffend, durch die Erste Kammer	7
Desgleichen über die Wahl der Sekretäre der Ersten Kammer	7
Wahl des landständischen Ausschusses	7
Feierlicher Schluß des Landtags	8

B. Beilagen.

Gesetz-Entwurf, die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige betreffend	9—14
Bericht der Budgetkommission hiezu (erstattet vom Abg. Hug)	15—19

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorbereitende Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Januar 1897.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Staatsminister Dr. Nokk, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Muser, v. Buol, Fischer I, Greif und Stegmüller.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Abgeordneten Flüge.

Die Sitzung wird eröffnet um 6¼ Uhr.

Staatsminister Dr. Nokk begrüßt Namens der Großh. Regierung die Abgeordneten und stellt fest, daß nach den ihm vorliegenden Aufzeichnungen der Abgeordnete Flüge das an Lebensjahren älteste und der Abgeordnete Weber-Offenburg das zweitälteste Mitglied der Kammer sei und demgemäß nach der Geschäftsordnung ersterer den Sitz des Alterspräsidenten einzunehmen und letzterer als dessen Stellvertreter zu fungiren habe; die vier jüngsten Herren, welche nach der Geschäftsführung die Protokollführung zu übernehmen hätten, seien die Abgeordneten Venedey, Reichardt, Geis und Kopf. Da diese Feststellung von keiner Seite beanstandet wurde, ersuchte der Herr Staatsminister den Herrn Alterspräsidenten und die Jugendsekretäre, ihre Sitze einzunehmen und ihres Amtes zu walten, was geschieht.

Der Alterspräsident Flüge begrüßt die Kammer und bittet um Nachsicht, sodann bittet er, Vorschläge bezüglich der Tagesordnung der ersten öffentlichen Sitzung zu machen. Abgeordneter Fieser schlägt hierauf vor, auf die Tagesordnung zu setzen:

> Bildung der Abtheilungen, Prüfung der Abgeordnetenwahl im 50. Wahlbezirk, Wahl des Präsidiums und der Sekretäre und Wahl der Budgetkommission.

Abgeordneter Wacker gibt zur Erwägung anheim, ob nicht die Prüfung der Abgeordnetenwahl im 50. Wahlbezirk als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werden solle.

Nachdem Abgeordneter Birkenmayer dem widersprochen und die Bildung der Abtheilungen als ersten Punkt der Tagesordnung vorgeschlagen und Abgeordneter Fieser seinen diesbezüglichen Antrag wiederholt und weiterhin beantragt hatte, die erste öffentliche Sitzung auf Dienstag, den 12. Januar, Mittags 12 Uhr, anzuberaumen, verkündet der Alterspräsident, daß die erste öffentliche Sitzung auf

Dienstag, den 12. Januar,
Mittags 12 Uhr,

anberaumt werde mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben;
2. Bildung der Abtheilungen;
3. Prüfung der Abgeordneten-Wahl im 50. Wahlbezirk;
4. Wahl der Budget-Kommission.

Um ¾7 Uhr wird die Sitzung geschlossen.

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Flüge.	Kopf.
	Venedey.
	A. Geiß.
	F. Reichardt.

Digitized by Google

Protokoll

über

die feierliche Eröffnung des außerordentlichen Landtags.

Karlsruhe, den 12. Januar 1897.

Heute Vormittag 10 Uhr ist der außerordentliche Landtag eröffnet worden. Die Feierlichkeit fand dem ausgegebenen Programm gemäß im Sitzungssaale der Zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Nokk, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst zu beauftragen geruht, den außerordentlichen Landtag in Seinem Namen zu eröffnen. Die Allerhöchste Entschließung lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Nokk, die auf Dienstag, den 12. d. M. einberufene außerordentliche Ständeversammlung in Unserem Namen zu eröffnen.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. Dezember 1896.

(gez.) Friedrich.

(gez.) Nokk. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

(gez.) Dr. Heintze.

Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, Seinen freundlichen Gruß zu der außerordentlichen Tagung entbieten, zu der Sie einberufen sind.

Die einzige Vorlage, die Ihnen zugehen wird, hat die Umwandlung der 4%igen Staatsschuld in eine 3½%ige zum Gegenstand. Die Frage der Umwandlung der 4%igen Staatsschuld in eine niedriger verzinsliche hat die beiden Häuser des Landtags in der letzten Session mehrfach beschäftigt; sie schien aber damals weder der Großh. Regierung noch Ihnen völlig spruchreif zu sein. Mittlerweile sind die Regierungen von Preußen, Bayern und Württemberg mit entsprechenden Gesetzesvorlagen an die Volksvertretungen herangetreten, und es ist in diesen Staaten die in Aussicht genommene Umwandlung der 4%igen Staatsschuld theils schon in Ausführung begriffen, theils ist die Ausführung unmittelbar bevorstehend. Die Großh. Regierung ist durch dieses Vorgehen veranlaßt, aus ihrer zuwartenden Haltung herauszutreten, weil mit der Möglichkeit zu rechnen ist, daß eine Hinausschiebung der Maßnahme bis zum Zusammentritt des nächsten ordentlichen Landtags das gute Gelingen der in Rede stehenden Finanzmaßnahme beeinträchtigen könnte. Der Gesetzentwurf, mit dem die Großh. Regierung Ihre Zustimmung zu der nunmehr auch bei uns unverweilt vorzunehmenden Umwandlung der 4%igen Staatsschuld beantragt, wird Ihnen sofort vorgelegt werden.

Hierauf erfolgte die Beeidigung der anwesenden neu eintretenden Mitglieder beider Kammern, und erklärte sodann der Präsident des Staatsministeriums im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den außerordentlichen Landtag für eröffnet.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf das Wohl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Digitized by Google

Erste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Januar 1897.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern, Geheimerath Eisenlohr, und der Präsident des Großh. Finanzministeriums, Geheimerath Buchenberger; sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Fischer I, Muser und Stegmüller.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Flüge.

Die Sitzung wird eröffnet um 12¼ Uhr.

Der Alterspräsident zeigt zunächst an, daß eine Zuschrift des Präsidenten des Großh. Staatsministeriums an das Präsidium eingekommen ist, mit welcher die nachbenannten Aktenstücke überreicht werden:

1. Allerhöchste Entschließung über die Einberufung des außerordentlichen Landtags 1897;
2. desgleichen über die Besorgung der durch mündliche Rücksprache zwischen den Präsidenten der Kammern und der Regierung zu erledigenden Geschäfte.

Der Alterspräsident verliest die genannten Allerhöchsten Entschließungen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, „Bildung der Abtheilungen," beantragt der Abg. Fieser, in Ausführung eines Beschlusses der Delegirten der einzelnen Fraktionen, von der Bildung definitiver Abtheilungen im Hinblick auf die kurze Tagung des außerordentlichen Landtags Abstand zu nehmen und die Prüfung der Wahl im 50. Wahlbezirk den Vorständen der bisherigen Abtheilungen zu überweisen, wobei an Stelle des durch Krankheit am Erscheinen verhinderten Vorstandes der II. Abtheilung (Abg. Fischer I) der Sekretär derselben (Abg. Loelle) treten solle.

Da sich kein Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt, konstatirt der Alterspräsident die einstimmige Annahme des Antrages.

Es wird hierauf in die Behandlung der Ziffer 4 der Tagesordnung, „Wahl des Präsidiums und der Sekretäre," eingetreten.

Abg. Fieser beantragt auch hier Namens der Vertretung sämmtlicher Parteien die Bestätigung des früheren Präsidiums und der früheren Sekretäre durch Akklamation.

Abg. Wacker erklärt sich unter den obwaltenden Verhältnissen damit einverstanden, verwahrt sich jedoch gegen die Schaffung einer Präsidiz durch den heute beobachteten Modus.

Der Antrag Fieser wird, da sich kein Widerspruch erhebt, einstimmig angenommen.

Der Alterspräsident erklärt hierauf, daß mit der Bildung des Präsidiums die Geschäfte des vorläufigen Bureaus (Alterspräsident und Jugendsekretäre) beendigt seien, dankt dem Hause für das ihm bewiesene Entgegenkommen und ersucht den gewählten Präsidenten, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen und die gewählten Sekretäre ihre Plätze einzunehmen, welchem Ansuchen die Genannten entsprachen.

Der Alterspräsident:	Die Jugendsekretäre:
Flüge.	Benedey.
	Reichardt.
	Geiß.
	Kopf.

Digitized by Google

Fortsetzung des Protokolls der ersten öffentlichen Sitzung.

Karlsruhe, am 12. Januar 1897.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Großh. Ministeriums des Innern Geheimerath Eisenlohr und der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geheimerath Buchenberger, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Frhr. v. Buol, Fischer I und Stegmüller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird fortgesetzt um 1/4 1 Uhr.

Nachdem Präsident Gönner sowie die 4 Sekretäre Abgg. Frhr. v. Bodman, Gießler, Höring und Schmid ihre Sitze eingenommen hatten, erhielt der Abg. Reichert das Wort, um dem Alterspräsidenten Flüge Namens des Hauses den Dank auszusprechen, worauf Abg. Flüge für die ihm gewidmete Anerkennung und Nachsicht dankte.

Präsident Gönner sprach Namens des Gesammtvorstandes den Dank aus für dessen durch Zuruf erfolgte Wiederwahl und verlas hierauf Entschuldigungsschreiben der Abgg. Frhr. v. Buol und Fischer I, worin dieselben wegen Theilnahme an den heute wieder beginnenden Reichstagsverhandlungen, bezw. wegen Unwohlseins um Urlaub für die Dauer der Tagung des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags bitten.

Dieser Urlaub wird bewilligt.

Hierauf wurde zum Zwecke der Prüfung der Abgeordnetenwahl im 50. Wahlbezirke (Eppingen—Sinsheim) durch die aus den Vorständen der 5 Abtheilungen, bezw. dem Sekretär der 2. Abtheilung Abg. Koelle an Stelle des Abtheilungsvorstandes Abg. Fischer, bestehende Kommission die öffentliche Sitzung um 1/4 1 Uhr unterbrochen. Nachdem um 3/4 1 Uhr die Sitzung wieder eröffnet worden war, erstattete der Abg. Fieser Namens der genannten Kommission mündlichen Bericht und stellte den Antrag, die Wahl des Abg. Dr. Reichardt für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wurde nach kurzer Diskussion, an welcher sich betheiligten: Abg. Wacker, Geheimerath Eisenlohr und Abg. Frhr. v. Stockhorner, und einem Schlußworte des Berichterstatters Abg. Fieser einstimmig angenommen.

Hierauf gab der Präsident des Großh. Finanzministeriums Geheimerath Dr. Buchenberger dem hohen Hause Kenntniß von dem Allerhöchsten Auftrage, d. d. Baden, 28. Dezember 1896, wodurch er beauftragt wurde, den Ständen, zunächst der zweiten Kammer, einen Gesetzentwurf, betreffend die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen und wonach zum Regierungskommissär für diese Vorlage Ministerialdirektor Becker ernannt wurde.

Zugleich legte Geheimerath Buchenberger diesen Gesetzentwurf mit einigen erläuternden Bemerkungen vor.

Der Präsident stellte die geschäftliche Behandlung dieses Gesetzentwurfes, welcher während der Sitzung gedruckt zur Vertheilung gelangte, zur Erörterung.

Der Abg. Fieser stellte den Antrag, die 17 Mitglieder der Budgetkommission des vorigen Landtages, nämlich die Abgg. Hoffmann, Fischer I, Hug, Freiherr v. Stockhorner, Fieser, Wilckens, Pfefferle, Kriechle, Frank, Ladenburg, Straub, Breitner, Gießler, Lauck, Schüler, Delisle und Dreesbach durch Zuruf wieder zu wählen.

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob das Haus damit einverstanden sei, daß

Digitized by Google

1) die Budgetkommission mit Umgehung der Wahl durch die Abtheilungen unmittelbar aus dem Hause durch Zuruf gebildet werden soll,
2) daß die vom Abg. Fieser genannten 17 Abgeordneten wiederum die Budgetkommission bilden sollen,

erhob sich keinerlei Widerspruch hiergegen, worauf der Präsident die einstimmige Annahme des Antrages Fieser feststellte. Ebenso erhob sich gegen den Vorschlag des Präsidenten, daß der Gesetzentwurf, obwohl dessen geschäftliche Behandlung nicht zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung gemacht worden war, der Budgetkommission überwiesen und daß in abgekürzter Form verhandelt werden soll, kein Widerspruch, so daß auch dieser Vorschlag zum Beschlusse erhoben worden ist.

Nachdem hierauf der Präsident sowie die Abgg. Fieser und Hug sich über den Tag der nächsten öffentlichen Sitzung geäußert hatten, verkündete der Präsident, daß die nächste öffentliche Sitzung bestimmt werde auf

Freitag, den 15. Januar,
Vormittags 1/4 10 Uhr,

mit folgender

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben,
2. Berathung des mündlichen Berichts der Budgetkommission über den Gesetzentwurf, die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige betreffend.

Berichterstatter: Abg. Hug.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung Nachmittags 2 Uhr.

Zur Beurkundung:

Der Präsident: Gönner.

Die Sekretäre: Frhr. v. Bodman. G. Hoering. A. Schmid. Gießler.

Zweite öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Januar 1897.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: der Präsident des Finanzministeriums Geheimerath Dr. Buchenberger, Ministerialdirektor Becker, sodann die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten v. Buol, Fischer I, Stegmüller und Keller.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 1/4 10 Uhr.

Eingekommen sind:

a. Entschuldigungs-Schreiben des Abgeordneten Stegmüller, daß er durch dringende Geschäfte abgehalten sei, der Tagung anzuwohnen;
b. Schreiben des Ministers des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, wornach 65 Exemplare des Jahresberichts über die Eisenbahnen und die Dampfschifffahrt im Großherzogthum Baden für das Jahr 1895 zur Vertheilung mitgetheilt werden;
c. Einladung des Großh. Oberhofmarschallamts vom 13. d. M., in Folge allerhöchsten Befehls an die Mitglieder der zweiten Kammer zu dem am 18. Januar stattfindenden Hofball;
d. Petition der Bauernvereine des Bezirks Ueberlingen um Weiterführung der Bahn von Ueberlingen in's Salemerthal nach Stephansfeld—Markdorf, übergeben vom Abgeordneten Lohr.

Der Präsident bemerkt, daß die Petition in dieser

Digitized by Google

Tagung nicht zur Behandlung gelangen kann und es den Bittstellern überlassen werden muß, ihre Bitte an den nächsten Landtag einzureichen. Auf Anfrage erklärte sich das Haus damit einverstanden.

Der Präsident widmet den seit der letzten Tagung verstorbenen früheren Mitgliedern der zweiten Kammer herzliche Worte in einem entsprechenden Nachruf; es sind dies:

1. Johann Diez, Oberamtsrichter in Durlach, gestorben am 6. August 1896, Vertreter des 44. Wahlbezirks in den Jahren 1871—1874.
2. Eduard Moll, Oberbürgermeister a. D. in Mannheim, gestorben am 18. Oktober 1896, Vertreter der Stadt Mannheim in den Jahren 1861 bis 1868;
3. Heinrich August Wittmer, Posthalter in Eppingen, gestorben am 29. Oktober 1896, Vertreter des 50. Wahlbezirks vom Jahre 1883 bis zu seinem Tode;
4. Jak. Fr. Malsch, Oberbürgermeister a. D. in Karlsruhe, gestorben am 12. Dezember 1896, Vertreter der Stadt Karlsruhe vom Jahre 1858 bis 1861.

Das Haus erhebt sich zum ehrenden Andenken.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erstattet Abgeordneter Hug Namens der Budget-Kommission Bericht über den Gesetzentwurf, die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen in 3½%ige betreffend. Derselbe beantragt, in abgekürzter Form über den Gesetzentwurf zu berathen und den Gesetzentwurf in unveränderter Form zu genehmigen.

Das Haus beschließt, in abgekürzter Form zu berathen. Zur Generaldebatte sprechen Abgeordneter Fieser, Gießler; inzwischen ist von den Abgeordneten Franck, Müller, Schüler folgender Antrag eingekommen:

Die Unterzeichneten beantragen, in § 3 statt „10 Jahren" „8 Jahren" zu setzen.

Es sprachen weiter Abgeordneter Klein, Pfisterer, Koelle, Geheimerath Buchenberger und der Berichterstatter Hug.

In der Spezialdiskussion wird der Eingang des Gesetzes und § 1 unverändert nach der Regierungsvorlage ohne Debatte angenommen.

Zu § 2 spricht Berichterstatter Hug; derselbe wird einstimmig angenommen.

Zu § 3 wird der oben erwähnte Antrag Franck und Genossen nochmals verlesen und vom Abgeordneten Franck begründet; dazu sprechen Ministerialdirektor Becker, Abgeordneter Schüler, Koelle und Berichterstatter Hug nach Schluß der Diskussion.

Der Antrag Franck und Genossen wird sodann mit 42 Stimmen gegen 17 Stimmen abgelehnt. Damit ist § 3 in der Regierungsvorlage angenommen.

§ 4 wird ohne Diskussion angenommen.

Der Gesetzentwurf wird einstimmig in namentlicher Abstimmung angenommen; es stimmen mit „Ja" die Abgeordneten Birkenmayer, Blankenhorn, Blattmann, v. Bodman, Breitner, Delisle, Dreesbach, Dreher, Eder, Eglau, Fieser, Fischer II, Flüge, Franck, Geiß, Geldreich, Gesell, Gießler, Gönner, Greiff, Grüninger, Hauß, Heunig, Höring, Hoffmann, Hug, Kirchenbauer, Klein, Kögler, Köhler, Koelle, Kopf, Kriechle, Ladenburg, Lauck, Leimbach, Löffler, Lohr, Müller, Muser, Neuwirth, Pfefferle, Pfisterer, Reichardt, Reichert, Schmid, Schnetzler, Schüler, Schuler, von Stockhorner, Straub, Strübe, Venedey, Wacker, Weber—Offenburg, Weber—Mosbach, Weygoldt, Wilckens, Wittum.

Ferner wurde der mit der „Badenia" abgeschlossene Druckvertrag genehmigt.

Die nächste Sitzung wird anberaumt auf

Montag, den 18. Januar,
Mittags 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mittheilung der ersten Kammer;
2. Wahl des Landständischen Ausschusses.

Schluß 12¼ Uhr Nachmittags.

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	Gießler.
	A. Schmid.
	Frhr. v. Bodman.
	G. Höring.

Digitized by Google

Dritte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, am 18. Januar 1897.

Gegenwärtig

als Vertreter der Großherzoglichen Regierung: Niemand; sondern nur die Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten von Buol, Fischer I., Keller, Klein, Koelle, Ladenburg, Muser, Schnetzler, Venedey, Weber-Mosbach.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Gönner.

Die Sitzung wird eröffnet um 12 Uhr Mittags.

Der Präsident theilt ein Schreiben des Abgeordneten Flüge mit, nach welchem sich derselbe wegen Unwohlsein entschuldigt, an den heutigen Verhandlungen nicht theilnehmen zu können.

Der Präsident theilt weiter mit, daß beim vorigen Landtag der Kammervorstand in Erwägung gezogen habe, ob nicht künftig die Verhandlungen der Zweiten Kammer der Landstände insgesammt nach dem stenographischen Protokoll gedruckt werden sollten. Auf eine diesbezügliche Anfrage beim Großh. Ministerium des Innern, in wieweit sich dadurch der Kostenpunkt etwa erhöhen könnte, ist die Antwort des Präsidenten dieses Ministeriums, welches Berechnungen darüber aufstellen ließ, eingelaufen, wonach ein ganz erheblicher Mehraufwand in Aussicht gestellt wird.

Präsident Gönner ist der Meinung, daß diese Angelegenheit sich in diesem außerordentlichen Landtag werde nicht mehr erledigen lassen, vielmehr der Geschäfts-Ordnungs-Kommission des künftigen Landtags werde zu überweisen sein.

Mit diesem Vorschlag erklärt sich der Abg. Fieser einverstanden und gibt sich, da sich von keiner Seite ein Widerspruch erhebt, auch das einstimmige Einverständniß des ganzen Hohen Hauses kund.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung wird dem Hohen Hause ein Schreiben des Durchlauchtigsten Präsidenten der Ersten Kammer zur Kenntniß gebracht, wonach der Gesetzentwurf, die Umwandlung der 4 %igen Staatsanlehen in 3½ %ige betreffend, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Zweiten Kammer ebenfalls angenommen worden ist.

Eine weitere Mittheilung des Präsidenten der Ersten Kammer bezieht sich auf die Wahl der von ihr zum verflossenen Landtag in der Person des Grafen Konstanin von Hennin und Geheimrath Dr. Engler bestellten Sekretäre, welche auch für den gegenwärtigen außerordentlichen Landtag bestätigt worden ist.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung, Wahl des ständischen Ausschusses. Hiezu beantragt der Abgeordnete Fieser, es möge der bisherige ständische Ausschuß einfach durch Akklamation wieder ernannt werden. Es erfolgt einstimmige Annahme dieses Antrags.

Damit ist die Sitzung beendet. Abg. Wacker widmet dem Präsidenten Gönner warme Worte der Anerkennung, welche Letzterer dankend erwiedert.

Schluß 12½ Uhr.

Der Präsident:	Die Sekretäre:
Gönner.	A. Schmid.
	Frhr. v. Bodman.

Digitized by Google

Protokoll

über den

Schluß des außerordentlichen Landtags 1897.

Karlsruhe, den 18. Januar 1897.

Heute Nachmittag 12½ Uhr ist der außerordentliche Landtag geschlossen worden. Die Feierlichkeit fand im Sitzungssaale der zweiten Kammer statt. Nachdem deren Mitglieder ihre Plätze eingenommen hatten und sodann die Mitglieder der Ersten Kammer, darauf die Mitglieder des Großh. Staatsministeriums eingetreten waren, hielt der Präsident des Staatsministeriums, Staatsminister Dr. Nokk, folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Die zu außerordentlicher Tagung einberufene Ständeversammlung hat die Berathung der ihr zugeleiteten für den Staatshaushalt bedeutungsvollen Vorlage zum Ziele geführt.

Ihre Aufgabe ist damit gelöst und ich bin von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog beauftragt worden, in Seinem Namen diesen Landtag zu schließen.

Das Allerhöchste Restript, mit welchem dieser Auftrag mir ertheilt worden ist, lautet:

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums und des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Staatsminister Dr. Nokk, den gegenwärtigen zu außerordentlicher Tagung berufenen Landtag zu schließen, denselben sonach vor den vereinigten Kammern in Unserem Namen für geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Schloß Baden, 16. Januar 1897.

(gez.) Friedrich.

(gez.) Nokk. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Dr. Heintze.

Ich freue mich, Ihnen zugleich, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, die freundlichen Grüße unseres gnädigsten Landesherrn übermitteln und Sie versichern zu dürfen, daß Seine Königliche Hoheit es mit Dank erkennen, wie Sie Ihre Zustimmung zu der Ihnen von Seiner Regierung vorgeschlagenen durch die Lage der Verhältnisse dringend erforderten Maßnahmen gewährt haben.

Dem mir gewordenen Höchsten Auftrage gemäß erkläre ich hiermit im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs den außerordentlichen Landtag für geschlossen.

Mit einem dreimaligen Hoch der Versammlung auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog fand die Feierlichkeit ihren Abschluß.

Digitized by Google

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,

Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen in 3½%ige betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialdirektor Becker.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. Dezember 1896.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Heintze.

Digitized by Google

Entwurf eines Gesetzes,

die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen in $3^1/_2$%ige betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse wird ermächtigt, die zur Heimzahlung der 4%igen Staatsanlehen von 1859/61, 1862/64, 1875, 1878, 1879, 1880 und 1886 erforderlichen Mittel, soweit nöthig, im Weg der Aufnahme eines Staatsanlehens aufzubringen.

§ 2.

Bevor die obigen Staatsanlehen zur Heimzahlung gekündigt werden, ist den Gläubigern die Umwandlung ihrer 4%igen Schuldverschreibungen in $3^1/_2$%ige anzubieten. Das Angebot gilt als angenommen, wenn nicht binnen einer vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Umwandlung unter Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt.

§ 3.

Eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes, sowie außerordentliche Tilgungen der umgewandelten Staatsanlehen finden vor Ablauf von 10 Jahren von der erfolgten Umwandlung an nicht statt.

§ 4.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu

Digitized by Google

Begründung.

Bei den Verhandlungen der Ständeversammlung 1895/96 wurde anläßlich der Berathung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse auch die Frage einer Umwandlung der 4%igen badischen Staatsanlehen in 3½%ige zur Erörterung gebracht.

Der Präsident des Finanzministeriums nahm in der Sitzung der 2. Kammer vom 23. Januar und in der Sitzung der 1. Kammer vom 8. Mai 1896 Veranlassung, die Stellung der Großherzoglichen Regierung zu dieser Frage darzulegen und zu begründen. Sie war eine abwartende und konnte — wie auch Seitens beider Häuser des Landtags anerkannt wurde — nach Lage der damaligen Verhältnisse keine andere sein. So lange noch eine gewisse Unsicherheit über die Ursachen des seit einer Reihe von Jahren beobachteten stetigen Rückgangs des Kapitalzinses bestand und Zweifel obwalteten, ob der tiefe Stand des Zinsfußes auch wirklich von Dauer sein werde, so lange insbesondere die größeren deutschen Bundesstaaten zögerten, die Lage des Geldmarktes zu einer Konversion ihrer Anlehen zu benützen, war auch für Baden kein Anlaß gegeben, seine vorsichtige und abwartende Stellung in dieser für alle Verhältnisse des bürgerlichen und wirthschaftlichen Lebens bedeutungsvollen Frage aufzugeben.

In diesen Verhältnissen sind nun in den letztvergangenen Monaten wesentliche Aenderungen eingetreten. Nachdem zuerst Bayern in raschem Entschluß und ebenso rascher Ausführung die Umwandlung seiner 4%igen Anlehen in 3½%ige mit Erfolg durchgeführt hatte, folgten Preußen und Württemberg in kürzester Frist nach. Mit diesem Vorgehen Preußens, Bayerns und Württembergs sind aber die Voraussetzungen gegeben, von deren Eintritt nach den auf dem letzten Landtag abgegebenen regierungsseitigen Erklärungen die Inangriffnahme einer etwaigen Konversionsoperation auch für unser Land abhängig gemacht wurde. Das heißt, es wird nunmehr auch für Baden der Zeitpunkt gekommen sein, zu der Frage der Umwandlung seiner 4%igen Staatsschuld alsbald und endgültig Stellung zu nehmen.

Den Erwägungen, welche für die obengenannten Staaten bei der in Angriff genommenen Herabsetzung des Zinsfußes ihrer Anlehen bestimmend gewesen sind, wird man beipflichten müssen. Insbesondere wird sich aus dem seit längerer Zeit beobachteten hohen Kursstand aller sicheren Anlagepapiere und aus den umfassenden Anlehenskonversionen, die in den letzten Jahren im Bereich von Kommunalobligationen und Pfandbriefen auf dem Kapitalmarkt erfolgreich durchgeführt wurden, mit Recht folgern lassen, daß der gegenwärtige Tiefstand des Kapitalzinses nicht mehr auf blos vorübergehenden Ursachen beruht, sondern daß darin die Thatsache eines dauernden Rückgangs des landesüblichen Zinsfußes zum Ausdruck kommt. Ferner aber wird es bei dieser Sachlage weder vom Standpunkt der Interessen des Staatshaushalts noch der Steuerzahler sich rechtfertigen lassen, den Zins unserer Staatsanlehen dauernd auf höherem Stand, als dem des landesüblichen Zinsfußes halten zu wollen. Eine solche Finanzpolitik könnte jedenfalls ein einzelner Staat im Gegensatz zu allen anderen Staaten mit ausreichenden Gründen nicht aufrecht erhalten; sie ließe sich auch aus dem Gesichtspunkte schonender Rücksichtnahme auf die Interessen der Staatsgläubiger nicht ausreichend begründen, wie empfindlich auch die Rückwirkungen von Konversionen auf die Einkommensverhältnisse zahlreicher Staatsgläubiger sind. Uebrigens zeigt die Thatsache des gleichen Kursstandes der 4 %igen und der 3½ %igen badischen Staatspapiere zur Genüge, daß die Gläubiger sich mit dem Gedanken der Zinsherabsetzung offenbar schon seit längerer Zeit vertraut gemacht haben.

Digitized by Google

Wenn man hiernach auch in Baden einer Konversion unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht mehr entziehen kann, vielmehr durch das Vorgehen der mehrerwähnten Staaten die Nothwendigkeit gleichen Vorgehens auch für unser Land sich ergibt, so erscheint es anderseits als ein Gebot weiser Vorsicht, die Durchführung dieser Maßregel unverweilt in's Auge zu fassen. Denn wie die Erfahrungen in unsern Nachbarstaaten zeigen, wird sich bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarkts die Konversion ohne Schwierigkeit vollziehen, während im Fall der Verschiebung der Operation auf einen späteren Zeitpunkt sich deren Durchführung möglicher Weise jetzt nicht vorauszusehende Schwierigkeiten entgegenstellen können. Es ist insbesondere nicht abzusehen, welche Wirkung die gleichzeitige Konversion von rund fünf Milliarden auf den Kursstand der $3^1/_2$ %igen Papiere haben wird; und die zeitliche Vertagung der Konversion, etwa bis zum Zusammentritt des nächsten Landtage, könnte daher möglicherweise das gute Gelingen der Operation wesentlich beeinträchtigen. Will man ein solches finanzpolitisches Risiko vermeiden, so wird nichts Anderes erübrigen, als auch bei uns die Konversion thunlich gleichzeitig mit den verwandten Operationen in Preußen und Württemberg vorzunehmen.

Diesen Erwägungen verdankt die gegenwärtige Gesetzesvorlage ihre Entstehung. Sie bezweckt in erster Linie die für die Umwandlung unserer 4%igen Staatsschulden in $3^1/_2$%ige etwa erforderlichen Mittel bereit zu stellen und, soweit nothwendig und angezeigt, das Verfahren und die Bedingungen dieser Operation gesetzlich zu regeln.

Was den Umfang der beabsichtigten Konversion betrifft, so soll sich dieselbe auf sämmtliche noch ausstehende 4%ige Anlehen, soweit sie der jederzeitigen Einlösung unterliegen, beziehen. Wie sich aus der angeschlossenen Uebersicht ergibt, beträgt der gesammte Rest dieser Anlehen auf 1. Januar 1898 noch . . . . . 236 870 231 ℳ 06 ₰

Hievon entfallen

a) auf die beiden Anlehen in Gulden von 1859/61, 1862/4 mit einer restlichen Tilgungsperiode von 20 Jahren . . . . . 52 535 231 „ 06 „

b) auf die Anlehen in Mark aus den Jahren 1875, 1878, 1879, 1880 und 1886 mit restlichen Tilgungsperioden von 28, 31, 32, 34 und 48 Jahren . . . . 184 335 000 „ 00 „

Sa. 236 870 231 ℳ 06 ₰

Die jährliche Zinsersparniß würde sich somit für's erste Jahr der Umwandlung auf $^1/_2$% von 236 870 231,06 ℳ = 1 184 351 ℳ 16 ₰ belaufen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Konversion wird in der Vorlage als leitender Gesichtspunkt festgehalten, daß hiebei den Interessen der Staatsgläubiger jede mögliche Rücksicht getragen werden soll. Hievon ausgehend wird vorgeschlagen, bei Durchführung der Konversion von dem in früheren Fällen üblichen Verfahren, den ganzen noch ausstehenden Anlehensbetrag zu kündigen und den Gläubigern lediglich den Umtausch der Schuldtitel innerhalb einer bestimmten Frist anheimzustellen, abzuweichen.

Nach dem Vorgang anderer deutschen Staaten erscheint es im Interesse des Staates wie in dem seiner Gläubiger angemessener, diese Kündigung zwar in Aussicht zu nehmen und die zur baaren Heimzahlung der Anlehen erforderlichen Mittel bereit zu stellen (§ 1), zuvor aber den Gläubigern deren Umwandlung in $3^1/_2$ %ige Schuldverschreibungen mit der Maßgabe anzubieten, daß von denjenigen Gläubigern, die das Angebot nicht innerhalb bestimmter Frist ausdrücklich ablehnen, angenommen werde, daß sie mit der Umwandlung einverstanden seien (§ 2).

Dieses Verfahren hat sich in Preußen schon bei der Konversion von 1885, die einen Anlehensbetrag von über einer halben Milliarde Mark umfaßte, gut bewährt und auch in Bayern und Württemberg Nachahmung gefunden. Es bedingt nicht nur keinerlei materielle Schädigung der Gläubiger, sondern liegt mit Rücksicht auf den hohen Kursstand der $3^1/_2$%igen Staatspapiere in ihrem eigensten Interesse, insbesondere in dem der weniger erfahrenen, geschäftsungewandten Personen, die vor der Gefahr bewahrt werden, durch Versäumniß der für den Umtausch gesetzten Frist die mit der Umwandlung verbundenen Vortheile zu verlieren. Andererseits bietet das Verfahren auch für den Staat den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß er die Kündigung derjenigen Schuldverschreibungen, bezüglich deren die Umwandlung abgelehnt wurde, erst vorzunehmen braucht,

Digitized by Google

wenn der Erfolg der Konversion und die Höhe der für die Heimzahlung der nicht umgewandelten Schuldverschreibungen erforderlichen Baarmittel genau übersehen werden können.

Die Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Staatsgläubiger war ferner bei der Festsetzung der Höhe des neuen Zinssatzes maßgebend. Als solcher ist der Satz von $3^1/_2$% in Aussicht genommen und nach dem Vorgang der übrigen deutschen Staaten von der Umwandlung in ein 3%iges Anlehen abgesehen worden. Denn wenn auch eine solche Konversion auf 3% voraussichtlich sich durchführbar erweise, so kann doch der Zinssatz von 3%, wie sich aus der Kursbewegung der 3%igen Staatspapiere ergibt, gegenwärtig noch nicht als landesüblicher Zinsfuß betrachtet werden. Die Umwandlung der 4%igen Staatsschuld in eine 3%ige würde sich ferner nur unter Gewährung einer Konversionsprämie durchführen lassen; auch bei reichlicher Bemessung derselben müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß zahlreiche Gläubiger die Konversion ablehnen und auf Baarauszahlung abheben. Die Operation würde also muthmaßlich ohne namhafte Inanspruchnahme des Staatskredits nicht zu verwirklichen sein. Endlich würde die sofortige Konversion auf 3% mit größter Wahrscheinlichkeit auch die weitere, im staatlichen Interesse sehr unerwünschte Folge haben, Kapitalien in beträchtlichem Umfang spekulativen und unsicheren Anlagen zuzuführen.

Der gleiche Zweck, den Gläubigern thunlichstes Entgegenkommen zu zeigen, liegt der Bestimmung des § 3 zu Grunde, wornach nach dem Vorgang von Württemberg die Zusicherung ertheilt wird, daß eine weitere Herabsetzung der Zinsen der umgewandelten Anlehen vor Ablauf von 10 Jahren nach vollzogener Konversion nicht stattfinden soll.

Es darf erwartet werden, daß die Ausschließung einer abermaligen Konversion auf eine längere Reihe von Jahren beruhigend wirken und insbesondere dazu beitragen wird, die Inhaber der Schuldverschreibungen von unbedachter Veräußerung ihres Besitzes abzuhalten.

Im Uebrigen bleibt die Wahl des Zeitpunkts, der sonstigen Bedingungen und des Verfahrens der Konversion den Vollzugsbestimmungen des Finanzministeriums überlassen (§ 4). In allen diesen Richtungen wird übrigens der für die ganze Operation leitende Gedanke thunlichster Schonung der Gläubiger nicht außer Acht gelassen werden. Er wird namentlich darin seinen Ausdruck finden, daß denjenigen Gläubigern, die die Konversion annehmen, die Fortgewährung der 4%igen Zinsen noch bis zu dem Zeitpunkt zugesichert wird, auf den gegenüber den übrigen Gläubigern die Kündigung der Anlehen erfolgen könnte.

Die Umwandlung der 4%igen Schuldverschreibungen in $3^1/_2$%ige wird sich in der Weise vollziehen, daß die erfolgte Zinsherabsetzung auf den zu diesem Zweck einzurufenden Stücken selbst vermerkt und für die Zeit nach dem Wirksamwerden der Konversion neue, auf $3^1/_2$% lautende Zinsscheine nebst Talons gegen Rückgabe der bisher 4%igen ausgegeben werden.

Digitized by Google

Uebersicht

über die kündbaren 4procentigen Eisenbahnanlehen.

Stand auf 1. Januar 1897 und 1. Januar 1898.

Ordn.-Zahl.	Eisenbahn-Anlehen.	Ursprünglicher Betrag.	Anlehensrest auf 1. Januar 1897.	Tilgung 1897.	Anlehensrest auf 1. Januar 1898.	Restliche Tilgungsperiode; Jahre.	Anzahl der restlichen Schuldtitel jeder Litera.	Restliche Schuldtitel zusammen.
		fl.	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			
1.	1859/61 fl.	18 000 000 —	20 151 865 89	630 860 10	19 521 005 79	20	7 117×3	= 21 351
2.	1862/64 fl.	30 439 800 —	34 078 802 12	1 064 576 85	33 014 225 27	20	10 699×4	= 42 796
	zusammen fl.	48 439 800 —	54 230 668 1	1 695 436 95	52 535 231 6			64 147
3.	1875	30 000 000 —	23 716 000 —	448 000 —	23 268 000 —	28	5 817×5	= 29 085
4.	1878	30 000 000 —	24 960 000 —	400 000 —	24 560 000 —	31	6 140×5	= 30 700
5.	1879	60 000 000 —	50 692 000 —	768 000 —	49 924 000 —	32	12 481×5	= 62 405
6.	1880	87 500 000 —	76 027 000 —	1 029 000 —	74 998 000 —	34	10 714×6	= 64 284
7.	1886	11 739 000 —	11 662 000 —	77 000 —	11 585 000 —	48	1 655×6	= 9 930
	zusammen 3 — 7 hiezu 1 und 2	219 239 000 —	187 057 000 —	2 722 000 —	184 335 000 —			196 404
			54 230 668 1	1 695 436 95	52 535 231 6			64 147
	zusammen		241 287 668 1	4 417 436 95	236 870 231 6			260 551

Digitized by Google

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die Umwandlung der 4%igen Staatsanlehen in 3½%ige betr.

Erstattet von dem Abgeordneten **Hug.**

Die Frage der Convertirung der 4%igen bad. Staatspapiere in 3½%ige ist schon auf dem letzten Landtage erörtert, jedoch noch nicht für spruchreif erkannt worden, weil darüber Zweifel herrschte, ob der niedrige Stand des Zinsfußes erstklassiger Staatspapiere anhalten werde und weil die größeren Staaten des Deutschen Reiches, namentlich Preußen, die Conversion ihrer Staatspapiere noch nicht beschlossen hatten. Diese die Entscheidung verzögernden Gründe sind inzwischen hinfällig geworden, wie wir in Folgendem nachweisen werden.

Der Zins bei Kapitaldarlehen hängt wie der Preis einer jeden wirthschaftlichen Leistung von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot ab. Während die Nachfrage hauptsächlich von dem Umfang der Gelegenheiten zu nutzbringenden wirthschaftlichen Unternehmungen bedingt ist, wird das Angebot von der Größe des für solche Zwecke verfügbaren volkswirthschaftlichen Kapitals bestimmt, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe vom Eigenthümer selbst oder aber von einem anderen Unternehmer, der Kapitalien leiht, produktiv verwendet wird. Bei der großen Lebhaftigkeit und Mannigfaltigkeit des internationalen Verkehrs, der Kapitalverschiebungen leicht ermöglicht, dürfen die den Zinsfuß regelnden Faktoren, Nachfrage und Angebot von Kapital nicht als auf die Volkswirthschaft eines einzelnen Landes wie z. B. des Deutschen Reiches, beschränkt, sondern sie müssen als auf ein größeres Territorium, ja man darf wohl sagen, auf sämmtliche Kulturstaaten ausgedehnt angesehen werden, wobei selbstverständlich die Eigenthümlichkeiten eines jeden Landes die allgemeine Wirkung bald in stärkerem bald in geringerem Maaße beeinflußen und selbst bei gleicher Realsicherheit einen überall gleichen Zinsfuß nicht in die Erscheinung treten lassen. Wenn nun auch Angebot und Nachfrage von diesem allgemeinen Standpunkt aus nach Art und Umfang sich einer exakten Beurtheilung entziehen, so darf doch wohl behauptet werden, daß die im Wesentlichen vollendete Herstellung der großen Eisenbahnbauten und der großen industriellen Anlagen die Nachfrage vermindert und die starken jährlichen Kapitalansammlungen in den Kulturstaaten das Angebot vermehrt haben*). Sind auch die volkswirthschaftlichen Faktoren, welche den Zinsfuß regeln, schwer meßbar, so tritt dagegen ihre Wirkung klar zu Tage in der Höhe des Zinses, der regelmäßig in einem bestimmten Prozentsatz des Kapitals ausgedrückt wird.

Die Bewegung des Zinsfußes zeigt nun sowohl bei den Börsenpapieren als bei den sonstigen Kapitalanlagen seit Jahren eine sinkende Tendenz. Insbesondere steht der Zinsfuß der 4%igen deutschen Staats-

*) Vergl. Begründung zum preußischen Gesetzentwurf, betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4%igen consolidirten Staatsanleihe vom 9. November 1896.

Digitized by Google

papiere schon geraume Zeit über pari und ist sogar bis zu 106 % und mehr gestiegen. Auch bei Anlagen auf solides liegenschaftliches Unterpfand können in vielen Fällen nicht mehr 4 % Zins erzielt werden.

Wenn die Vorgänge an der Börse, worüber die Coursblätter Aufschluß geben, den unumstößlichen Beweis liefern, daß der Zinsfuß für solide Staatspapiere auf 3½ % gesunken ist, so dürften wohl auch statistische Erhebungen aus dem Gebiet des außerhalb der Börse stehenden Creditverkehrs, wenn solche gemacht würden, dafür Zeugniß ablegen, daß der Zinsfuß bei sicheren Anlagen vielfach unter 4 % herabgegangen ist. Erhärtet wird jedoch der Beweis für den gesunkenen Stand des Zinsfußes durch die vielen Conversionen 4%iger Schuldverschreibungen in 3½%ige, welche größere Geldinstitute (Hypothekenbanken), Stadtgemeinden und die meisten Culturstaaten mit Erfolg vorgenommen haben. Wir erinnern hier nur an die im vorigen Jahre in Bayern vollzogene Conversion, welche sich auf eine Werthsumme von rund 1100 Millionen Mark bezogen hat, und mit dem besten Erfolge durchgeführt worden ist. Auch Preußen und Württemberg stehen im Begriff, ihre 4%igen Staatsobligationen in 3½%ige umzuwandeln, die gesetzliche Ermächtigung hiezu ist in beiden Staaten noch gegen Schluß des vorigen Jahres von den Landständen ertheilt worden.

Nachdem so die Verhältnisse des Kapitalmarktes die Conversion der 4%igen Staatspapiere in 3½%ige als eine immerlich gerechtfertigte, vollzugsreife Maßregel erscheinen lassen und nachdem die beiden größten Staaten des deutschen Reiches: Preußen und Bayern in dem Vollzuge dieser Maßregel vorangegangen sind, können wir es nur billigen, daß die Großh. Regierung sich diesem Vorgehen nunmehr angeschlossen und behufs Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Conversion einen außerordentlichen Landtag einberufen hat.

Die **Wirkung** der vorzunehmenden Conversion ist total verschieden, ja geradezu entgegengesetzt, je nach dem man sich auf den Standpunkt des Schuldners (Staates) oder der Gläubiger (Inhaber der 4%igen Staatsschuldbriefe) stellt. Für den Staat bringt die nach der Begründung zum Gesetzentwurf auf die Summe von 236 870 231 *M.* 66 ₰ auszudehnende Conversion eine willkommene Zinsersparniß, die sich für's erste Jahr auf 1 184 351 *M.* 16 ₰ belaufen wird. Auch ist diese Maßregel ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, denn es wäre unbillig, wenn der Staat fortdauernd einen höheren Zins an die Staatsgläubiger bezahlen würde als nach dem Stand des Kapitalmarktes begründet wäre, es würde durch Fortleistung eines wirthschaftlich zu hohen Zinses eine Klasse der Staatsangehörigen (Inhaber convertirbarer Staatsschuldbriefe) auf Kosten sämmtlicher Steuerpflichtigen ungebührlicher Weise begünstigt und würden an dieser Begünstigung auch die ausländischen Besitzer von 4%igen Staatspapieren Theil nehmen.

Für die Staatsgläubiger dagegen ist die Conversion eine Schmälerung ihrer Zinsbezüge aus den betreffenden Staatsobligationen. Mag nun auch von den größeren Kapitalisten der Ausfall an Zinsen unschwer getragen werden können, so empfinden dagegen die sog. kleineren Leute, z. B. Beamte und Geschäftsleute mit mäßigem Einkommen, Wittwen und Waisen, die auf den Bezug eines knappen, kaum zum Unterhalt hinreichenden Zinseinkommens angewiesen sind, den Zinsrückgang sehr schmerzlich, sie sind vielleicht genöthigt, in ihrer Lebensweise sich drückende Einschränkungen aufzuerlegen. Auch wird die Kaufkraft und Steuerkraft der Staatsgläubiger durch die Herabsetzung des Zinsfußes geschwächt, bei jenen Kapitalisten, deren Einkommen ausschließlich in Zins aus der Conversion unterliegenden Staatsobligationen besteht, beträgt ja die Einbuße den achten Theil ihres ganzen Einkommens oder 12½ %.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Wirkung der Conversion für Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und kirchliche Stiftungen, deren Vermögen zum großen Theil in badischen Staatspapieren angelegt ist. Namentlich besteht das kirchliche Pfründevermögen zu einem sehr erheblichen Theil in badischen Staatspapieren, die im Jahre 1872 für die Pfründen angekauft wurden, nachdem die Pfarrzehntablösungskapitalien, welche früher in Verwaltung des Staates standen, aus dem Antheil Badens an der französischen Kriegscontribution an die beiden Kirchen: die evangelisch-protestantische und die katholische heimbezahlt worden waren.

Die Zwecke der bezeichneten Stiftungen können bei den sinkenden Zinseinnahmen aus den Erträgnissen des eigenen Grundstocksvermögens vielfach nicht mehr erfüllt werden, was die Folge hat, daß der Staat und die Gemeinden, seien es die politischen oder die Kirchspielsgemeinden, hilfsweise einstehen müssen.

Auch die Sparkassen, die einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens in 4 %igen badischen Staatspapieren angelegt haben, werden durch die Conversion getroffen, sie erleiden durch den Rückgang des Zinsfußes

Digitized by Google

Einnahmeausfälle, welche sie nöthigen, die von ihnen für die Spareinlagen zu zahlenden Passivzinsen herabzusetzen, was für ihre zahlreichen weniger bemittelten Einleger sehr zu beklagen ist.

Unter den Staatsgläubigern sind schließlich noch die Versicherungsanstalten, sei es, daß sie staatlichen oder privaten Charakter haben, hervorzuheben. Auch ihr Kapitalvermögen ist theilweise in 4 %igen Staatsobligationen angelegt. Der Versicherungsplan dieser Anstalten, die Normirung der Prämien und sonstigen Beiträge ist auf die Voraussetzung eines bestimmten Zinsfußes aufgebaut und droht natürlich die Gefahr einer Erhöhung der Prämien für später eintretende Mitglieder, wenn der thatsächlich sich ergebende Zinsfuß unter den der Berechnung des Versicherungsplanes zu Grunde gelegten Zinsfuß herabsinkt.

Das oben als Thatsache erwähnte Sinken des allgemeinen Zinsfußes, das nun auch in der Conversion der Staatsanlehen seinen unvermeidlichen Ausdruck findet, erstreckt sich indeß in seiner Wirkung nicht bloß auf die Nächstbetheiligten, den Staat und seine Gläubiger, sondern es schlägt noch weitere Wellen in dem Strom des Erwerbslebens, es schafft eine Aenderung in der Vertheilung des Volkseinkommens und übt so einen tief eingreifenden Einfluß auf die Volkswirthschaft aus.

Während die Zinsbezüge der Gläubiger (Kapitalbesitzer) bei sinkendem Zinsfuß geschmälert werden, so stehen diesem bedauerlichen Vorgang doch erhebliche volkswirthschaftliche Vortheile gegenüber, denn ein billiger Zins ermöglicht der Landwirthschaft, dem Gewerbe und der Industrie, den Betrieb durch Anwendung von Kapital auszudehnen und zu vervollkommnen und im Falle der Verschuldung die Zinslast zu ermäßigen.

Wenn die Kommission mit der vorgeschlagenen Convertirung auch vollkommen einverstanden ist, so wünscht sie doch, daß diese Maßregel mit **Schonung** und **Milde** gegen die Staatsgläubiger durchgeführt werde. Einer Herabsetzung des Zinsfußes auf 3 % vermöchte die Kommission unter diesem Gesichtspunkt umsoweniger das Wort zu reden, als der 3%ige Zinsfuß in den Verhältnissen des Kapitalmarktes eine hinreichende Begründung nicht findet, indem selbst erstklassige, zu 3 % verzinsliche Staatspapiere an der Börse zum Kurse von 98 und 99 notirt werden, also den pari-Stand nicht erreichen. Auch würde bei einer so weitgehenden Conversion die Gefahr von Kapitalverschiebungen zu Gunsten unsicherer sog. exotischer Werthpapiere verstärkt werden.

Im Interesse der Erhaltung des Staatskredits hält die Kommission die von der Regierung zur Schonung der die Konversion annehmenden Gläubiger in Vorschlag gebrachte Dauer der 4%igen Verzinsung bis zum Ablauf der Frist, welche für die Heimzahlung der zur Kündigung gelangenden Staatspapiere bestimmt werden wird, für empfehlenswerth. Auch ist sie mit Bewilligung der zehnjährigen Schonzeit, d. i. der Zeit, innerhalb welcher eine weitere Herabsetzung des Zinsfußes, sowie außerordentliche Tilgungen der umgewandelten Staatsanlehen nicht stattfinden dürfen, einverstanden.

Aehnliche Zusicherungen sind auch von Preußen und Württemberg gemacht worden, ersteres hat die 4 %ige Verzinsung bis mit 30. September 1897 und eine achtjährige Schonzeit, letzteres eine solche Verzinsung bis mit 30. Juni 1897 und eine zehnjährige Schutzfrist bewilligt. Gegen die Schonzeit läßt sich ja allerdings einwenden, daß sie dem Staate die Hände binde für den Fall, daß die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkte vor Umfluß der Sperrfrist sich so gestalten, daß eine Convertirung der $3^1/_2$ %igen Staatsschuldverschreibungen in 3%ige gerechtfertigt wäre, sonach ihm die Möglichkeit benehme, eine Convertirung auf 3 % zu bewirken und sich dadurch die großen finanziellen Vortheile zuzueignen, welche mit der Herabsetzung des Zinsfußes verbunden sind.

Allein es ist immerhin fraglich, ob schon in wenigen Jahren, also vor Umlauf der Schonzeit die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkte sich so ändern, daß der 3%ige Zinsfuß der allgemeine herrschende ist, von hervorragenden Autoritäten wird ein derartiger Rückgang des Zinsfußes stark in Zweifel gezogen, aber selbst, wenn der Zinsfuß herabgehen würde, würden doch wohl social-politische Erwägungen davon abhalten, durch fortgesetzte Conversionen des Staates das allgemeine Sinken des Zinsfußes zu beschleunigen und die ruhige stetige Entwicklung durch außerordentliche Maßnahmen zu unterbrechen.

Man darf daher wohl annehmen, daß der Staat auch ohne Zusicherung einer Schonzeit aus zutreffenden Gründen eine weiter gehende Convertirung der $3^1/_2$ %igen Schuldbriefe nicht vornehmen würde, und daß daher die Gewährung der Schonzeit für ihn keine besondere Last bilde, während von den Staatsgläubigern die Schutzfrist doch als eine Wohlthat empfunden wird.

Digitized by Google

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß eine Minderheit der Kommission die Kürzung der Schonzeit von 10 auf 8 Jahre wünscht, wovon unten die Rede sein wird.

Das **Verfahren**, welches bei der Convertirung eingeschlagen werden will, weicht von der seitherigen Uebung, wonach sämmtliche zur Convertirung gelangende Staatsobligationen im Wege öffentlicher Bekanntmachung mit halbjähriger Frist auf einen gemeinsamen Termin gekündigt und zugleich den Inhabern von Staatspapieren das Recht zur Conversion eingeräumt wurde, wesentlich ab. Nach dem vorgeschlagenen Verfahren soll nämlich in öffentlicher Bekanntmachung den Inhabern der zur Conversion gelangenden Staatspapieren das Anerbieten gestellt werden, ihre 4%igen Papiere in 3½%ige umwandeln zu lassen mit der Wirkung, daß, wenn sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist die Erklärung abgeben, daß sie mit der Convertirung nicht einverstanden seien, ihre Zustimmung zur Umwandlung unterstellt werde. Die Staatspapiere jener Inhaber, welche mit der Convertirung nicht einverstanden sind und dies schriftlich bei der competenten Behörde angezeigt haben, werden vom Staat auf einen seiner Entschließung vorbehaltenen Zeitpunkt zur baaren Heimzahlung gekündigt.

Dieses Verfahren gewährt für den Staat und die Inhaber von Staatspapieren eine große Geschäftsvereinfachung und ermöglicht ersterem eine bedeutende Kostenersparniß insoferne, als die Finanzverwaltung in Folge des öffentlichen Ausschreibens die Zahl und den Nennwerth der zur baaren Heimzahlung gelangenden Obligationen geraume Zeit vor der Kündigung erfährt, also volle Gewißheit darüber erlangt, welche Mittel in der Staatskasse zur Heimzahlung der gekündeten Obligationen vorräthig sein müssen, während dagegen das frühere Verfahren in gewissem Sinne ein Sprung in's Dunkle war und die Finanzverwaltung nöthigte, durch Vereinbarung mit Bankhäusern sich auf den Schlußtermin der Kündzeit die Verfügung über Geldmittel zu verschaffen, die den Bedarf eventuell weit überstiegen, was selbstredend nicht unerhebliche Kosten verursachte.

Das neue Verfahren greift einigermaßen in das bestehende Privatrechtsverhältniß ein, es beruht auf der Rechtsvermuthung, daß derjenige Inhaber von 4%igen Staatspapieren, welcher innerhalb der in der Bekanntmachung des Finanzministeriums zu bezeichnenden Frist eine schriftliche Erklärung nicht abgibt, mit der Convertirung einverstanden sei und seine Papiere von der Kündigung bezw. baaren Heimzahlung ausgeschlossen wissen wolle. Eine derartige Rechtsvermuthung ist im regelmäßigen Creditverkehr nicht zulässig. Wenn z. B. eine Stadtgemeinde in ähnlicher Weise ein Ausschreiben erlassen und die Convertirung ihrer 4%igen Schuldbriefe in 3½%ige anbieten wollte, so wäre sie nicht berechtigt, jene Inhaber städtischer Papiere, welche nicht ausdrücklich (schriftlich) ihr Einverständniß mit der Convertirung aussprechen, als zustimmend zu behandeln, das Stillschweigen würde den Mangel ausdrücklicher Zustimmung nicht ersetzen. Aber auch die staatliche Finanzverwaltung ist nicht ohne Weiteres berechtigt, die Nichtabgabe einer die Conversion ablehnenden Erklärung als eine Zustimmung zur Conversion anzusehen. Um ihr dieses Recht zu verleihen, bedarf es einer gesetzlichen Sanktion, welche in Artikel 2 ausgesprochen ist.

Dieses Verfahren ist in Preußen, Bayern und Württemberg zur Anwendung gekommen und hat sich als sehr nützlich und praktisch erwiesen. Wenn bei Anwendung desselben die Interessen der Inhaber conversionsfähiger Staatspapiere irgendwie gefährdet würden, wäre dasselbe allerdings zu beanstanden. Allein unter den gegenwärtigen und wohl für längere Zeit sich gleich bleibenden Verhältnissen des Kapitalmarktes darf denn doch wohl angenommen werden, daß das Interesse der Inhaber 4%iger Staatspapiere durch die Convertirung besser gewahrt werde, als durch die Heimzahlung; denn bei der Convertirung erhält der Gläubiger sein bisher innegehabtes, zur Abstempelung eingereichtes Staatspapier ohne irgend welche Aenderung des Nennwerthes zurück, dasselbe wird daher nach der Convertirung ohne Zweifel einen Coursstand über pari haben, während dagegen bei der Heimzahlung nur der dem Nennwerth entsprechende Baarbetrag bezahlt wird, also die den Nennwerth übersteigende Coursdifferenz in Verlust geräth. Der Fall allerdings, daß zur Zeit der Heimzahlung der Cours der abgestempelten in 3½%ige umgewandelten Staatspapiere unter pari sinken werde, darf als äußerst unwahrscheinlich wohl außer Betracht bleiben.

Indem die Staatsfinanzverwaltung die gedachte Rechtsvermuthung ausspricht und beim Vollzug der Convertirung darnach handelt, wahrt sie ohne Zweifel die Interessen der betheiligten Staatsgläubiger und vereinfacht die Abwicklung des Convertirungsgeschäfts.

Digitized by Google

Bei der Einzelberathung hat sich nur über den Artikel 3 die schon oben erwähnte Meinungsverschiedenheit ergeben. Von einem Mitglied der Kommission ist nämlich beantragt worden, statt der im Gesetzentwurf vorgesehenen zehnjährigen Schonzeit eine achtjährige einzuführen.

Begründet wurde dieser Antrag mit dem Hinweis auf Preußen, welches nur eine achtjährige Schutzfrist bewilligt habe. Wenn nach Umfluß von acht Jahren die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt sich so gestalten, daß eine Conversion der $3^1/_2$%igen Staatspapiere in 3%ige gerechtfertigt wäre und Preußen nach Ablauf der Schonzeit die Conversion alsbald in Vollzug setzen würde, so wäre Baden in einer mißlichen Lage, wenn es durch zehnjährige Schutzfrist gebunden, also verhindert wäre, die Conversion auf 3% zu bewerkstelligen. Auch wurde bemerkt, daß wenn jetzt das Beispiel Preußens hauptsächlich Veranlassung gegeben habe, zur Conversion der 4%igen Staatspapiere zu schreiten, und wenn jetzt Gefahr bestehe, es möchte durch Verschiebung der Conversion bis nach Eröffnung des nächsten Landtages in Folge Rückganges des Courses der Staatspapiere die Gelegenheit zu erfolgreicher Conversion versäumt werden, die Gefahr für das Gelingen der etwaigen nach Umfluß der zehnjährigen Schonzeit vorzunehmenden Conversion der $3^1/_2$%igen Staatsschuldbriefe in 3%ige in dem Fall ungleich größer würde, wenn der Stand des Kapitalmarktes nach Ablauf von 8 Jahren die Conversion auf 3% gestatten und Preußen nach Umfluß dieser Frist eine solche Conversion beschließen würde. Ob nach Ablauf weiterer zwei Jahre die Verhältnisse des Kapitalmarktes dem Badischen Staate ermöglichen würde, das Vorbild Preußens nachzuahmen, sei nicht vorauszusehen; — bei dieser Ungewißheit empfehle es sich — da immerhin eine Summe von rund 2 Millionen Mark auf dem Spiele stehe — die Schonzeit Badens mit jener Preußens in Einklang zu bringen.

Von Seite der Regierung ist erwidert worden, daß für die Wahl des Endpunktes der Schonzeit das Vorgehen Württembergs und der Wunsch maßgebend gewesen sei, unsere Staatsgläubiger nicht ungünstiger zu behandeln, als die Gläubiger des württemberg'schen Staates behandelt werden. Ob Preußen nach Ablauf der dort herrschenden Schutzfrist thatsächlich convertire, stehe sehr dahin, es handle sich ja nur um die Festsetzung einer Minimalfrist für die Garantie des $3^1/_2$%igen Zinsfußes, ohne daß damit gesagt sei, daß die weitergehende Convertirung nach Umfluß der achtjährigen Schonzeit in Vollzug gesetzt werde.

In ähnlichem Sinne haben sich auch einzelne Kommissionsmitglieder ausgesprochen und betont, daß fiskalische Rücksichten nicht den Ausschlag geben, sondern daß auch die Interessen der Staatsgläubiger, welche durch die Conversion ohnehin schwer betroffen würden, geschützt werden sollen.

Der Antrag wurde mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Noch ist zu bemerken, daß von einem Mitglied der Kommission die Frage aufgeworfen wurde, ob, wenn ein Inhaber 4%iger Staatspapiere innerhalb der vom Finanzministerium zu bestimmenden Frist eine schriftliche Ablehnung der angebotenen Umwandlung unter Vorlage der Schuldverschreibung bei der kompetenten Behörde eingereicht habe und vor Ablauf der Kündfrist die Ablehnung zurücknehmen wolle, ein Widerruf zulässig sei. Von Seite der Regierung ist diese Frage verneint, jedoch zugesagt worden, daß eine entsprechende Belehrung der Staatsgläubiger publicirt werde.

Wir fügen bei, daß in der Kommission auch die Frage der Verwendung der durch die Conversion sich ergebenden Ersparnisse, ferner der Verlegung des Rechnungstermins unseres Staatshaushalts vom Kalenderjahr auf 1. April, d. h. auf den Rechnungstermin des Reichshaushalts, sowie jene über die Verhütung der mit der planmäßigen Auslosung der Staatsobligationen für die Staatsgläubiger verbundenen Nachtheile erörtert, jedoch von einer Beschlußfassung über diese weittragenden Gegenstände während der kurzen Dauer des außerordentlichen Landtages abgesehen wurde.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf wurde solcher einstimmig von der Kommission gutgeheißen und der Beschluß gefaßt, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes hoher zweiter Kammer zu empfehlen, und die Berathung in abgekürzter Form zu beantragen.

ANNULÉ NANCY
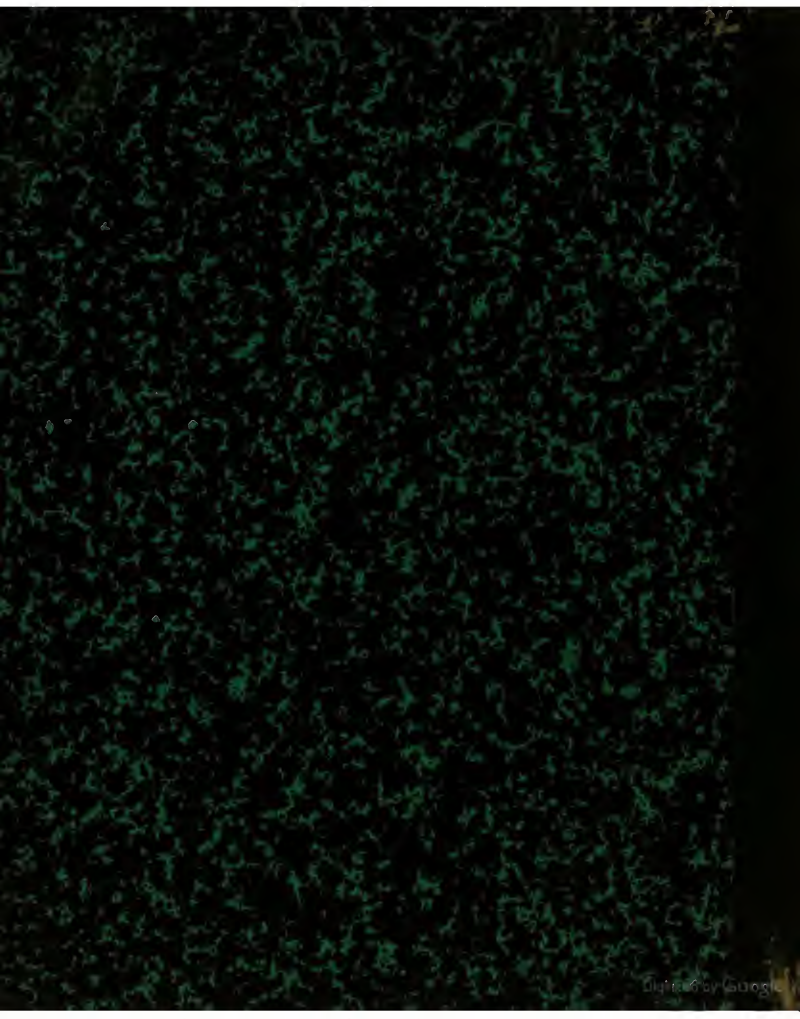
Digitized by Google